

## **Reglement über die Abwasserentsorgung**

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt gestützt auf

- Art. 12 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1) vom 02.12.1973,
- Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23.08.1979 und
- Art. 22 der Gemeindeordnung vom 14. Mai 1983 / 25. April 1990 als Reglement

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1

Zweck                    Das Kanalisationsreglement ordnet unter Vorbehalt der Vorschriften von Bund und Kanton den Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, die Anschlusspflicht, die Anschlussvoraussetzungen.

Soweit der Bau und Betrieb durch den Zweckverband Abwasserwerk Rosenbergsau erfolgen, sind dessen Vorschriften mitzubersichtigen. Betroffen sind insbesondere die Reinigungsanlagen und die Verbandskanäle.

#### Art. 2

Zuständigkeit        Der Vollzug des Kanalisationsreglementes obliegt dem Gemeinderat.

### **II. Bau und Betrieb der öffentlichen Kanalisation**

#### Art. 3

Leitungsbau           Grundlagen für den Bau der öffentlichen Kanäle (Linienführung, Dimension, Gefälle usw.) sind das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) der Gemeinde und der Sanierungsplan.

#### Art. 4

Kanalisationsbereich    Der Kanalisationsbereich umfasst die im GKP festgelegten Hauptsystemzonen sowie den Einzugsbereich von Verbindungsleitungen ausserhalb der Hauptsystemzonen.

#### Art. 5

Kanäle  
a) Linienführung        Die Gemeinde baut die Kanäle im Kanalisationsbereich so, dass die zu erschliessenden Grundstücke in der Regel weniger als hundert Meter entfernt liegen.

Art. 6

Die Kanäle werden so verlegt, dass der Zufluss ab den erschlossenen Grundstücken in der Regel in freiem Gefälle möglich ist. b) Meereshöhe

Art. 7

Die Gemeinde unterhält und erneuert die Kanäle, soweit dies nicht dem Zweckverband obliegt. Betrieb

Art. 8

Die Kanäle werden in einem Leitungskataster dargestellt, unter Angabe von wichtigen Daten wie Linienführung, Durchmesser, Gefälle, Material, Meereshöhen der Schächte. Dienen die Daten als Grundlage für Projekte, Grabarbeiten usw. müssen sie vorher vom Benutzer an Ort und Stelle überprüft werden. Leitungskataster

### III. Anschlusspflicht

Art. 9

Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidg. und kant. Gewässerschutzgesetzgebung. Anschlusspflicht

### IV. Anschlussvoraussetzungen

Art. 10

Für die privaten Leitungen wird nachstehend der Begriff "Grundstückanschlussleitung" verwendet. Dies gilt auch für jene Leitungen, die mehreren Grundstücken dienen. Begriff

Art. 11

Abwasser darf nur über die bewilligte Grundstückanschlussleitung der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Bewilligungspflicht  
Das direkte Ableeren von Abwasser in Schächte, Strassensammler, usw. ist unzulässig.

Art. 12

Mit dem Gesuch um Anschlussbewilligung sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen: Baubewilligung

- Katasterplan mit Linienführung und Anschlusspunkten
- Kanalisationsprojekt (inkl. Abwasseranfallstellen)

- Baubeschrieb mit Angaben über Art und Menge des anfallenden Abwassers.

Art. 13

Grundstückanschlussleitungen sind in technischer Hinsicht nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Richtlinien sowie nach denjenigen der Fachverbände (insbesondere die Schweizer Norm SN 592'000) zu bauen und zu unterhalten.

Grundstückanschlussleitung  
a) Grundsatz

Art. 14

Die Zuführung des Abwassers zum öffentlichen Kanal muss in freiem Gefälle und ohne Zwischenstapelung erfolgen. Wo dies ohne erhebliche Nachteile für den Grundeigentümer nicht möglich ist, kann eine Pumpe eingebaut werden.

b) Gefälle

Art. 15

Der Anschlusspunkt bei der öffentlichen Kanalisation richtet sich nach GKP und Sanierungsplan und wird vom Gemeinderat bestimmt.

c) Anschlusspunkt

Ändern sich die Verhältnisse durch Verlegung oder Sanierung des öffentlichen Kanals, hat der Grundeigentümer seine Grundstückanschlussleitung anzupassen.

Art. 16

Die Grundstückanschlussleitung darf erst eingedeckt werden, wenn sie von der Gemeinde kontrolliert und eingemessen ist.

d) Baukontrolle

Art. 17

Der Grundeigentümer hat seine Grundstückanschlussleitung periodisch auf Ablagerungen, bauliche Schäden, Korrosionen usw. zu kontrollieren und festgestellte Mängel umgehend zu beheben.

e) Betrieb und Unterhalt

Art. 18

Der Grundeigentümer trägt die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt seiner Grundstückanschlussleitung (inkl. allfälligem Absaugschacht bei Einleitung in eine öffentliche Vakuum-Saugleitung).

f) Kosten

Art. 19

Bewilligungen und Kontrollen der Gemeinde entbinden weder den Installateur noch den Grundeigentümer von der Haftpflicht.

g) Haftung

## V. Verwaltungszwang und Strafen

### Art. 20

Verwaltungs-  
zwang

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Massnahmen bei Ungehorsam richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### Art. 21

Strafbestim-  
mungen

Wer Vorschriften dieses Reglementes missachtet, wird mit Busse bestraft. Strafbar ist die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 22

Aufhebung bis-  
heriger Rechte

Durch dieses Reglement wird das Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Diepoldsau vom 25. Juni 1979 aufgehoben.

### Art. 23

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung des kant. Baudepartementes in Kraft.

Diepoldsau, 19. Januar 1993

GEMEINDERAT DIEPOLDSAU  
Der Gemeindammann      Der Gemeinderatsschreiber

R. Eyer

R. Wälter

Referendumsfrist vom 02. Februar 1993 bis 03. März 1993

### Departementale Genehmigung

Das vorstehende Reglement über die Abwasserentsorgung der Politischen Gemeinde Diepoldsau wird genehmigt.

9001 St. Gallen,

Baudepartement des  
Kantons St. Gallen  
Der Vorsteher:

**Reglement über die  
Abwasserentsorgung  
der Politischen Gemeinde Diepoldsau**

**gültig ab 19. April 1993**